



**Beatrix Zurek
Stadtschulrätin**

An den
Bezirksausschussvorsitzenden des BA 24
Herrn Markus Auerbach
BA-Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteiner Straße 28 a
80993 München

Datum
15.12.2017

Kostenerstattung von Schülerfahrkarten in der Oberstufe
Antrag des Bezirksausschusses 24 – Feldmoching-Hasenberg
Nr. 14-20 / B 04146 vom 10.10.2017

Sehr geehrter Herr Auerbach,

bei der im Antrag Nr. 14-20 / B 04146 des Bezirksausschusses 24 vom 10.10.2017 angesprochenen Angelegenheit handelt es sich um ein laufendes Geschäft der Verwaltung im Sinne des § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München; einer stadtratsmäßigen Behandlung bedarf es daher nicht.

Im o. g. Antrag des Bezirksausschusses 24 wird die Landeshauptstadt München aufgefordert, die Kosten für die Schülerfahrkarten der Oberstufenschülerinnen und -schüler, die wegen fehlender gymnasialer Schulplätze im Stadtgebiet gezwungen sind, auf Gymnasien in den Umlandgemeinden auszuweichen, zu übernehmen.

Im Einzelnen wird der Antrag damit begründet, dass die Stadt München es versäumt habe, genügend Plätze für Münchner Schülerinnen und Schüler zur Verfügung zu stellen und deshalb die betroffenen Schülerinnen und Schüler gezwungen seien, auf Gymnasien der Umlandgemeinden auszuweichen. Die Kosten ab der Oberstufe seien von den Eltern selber zu tragen. Diese seien außerhalb des Stadtgebiets sehr viel höher als innerhalb der Stadtgrenzen. Nachdem die Schülerinnen und Schüler unverschuldet in diese Lage versetzt wurden, könnten die Eltern nicht mit Zusatzkosten belastet werden.

RBS-GV

Telefon: (089) 233 41620
Telefax: (089) 233 41640
Bayerstraße 28, 80335 München

Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen gerne Folgendes mit:

Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) sowie die Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) regeln einen möglichen Anspruch zum Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule.

Die Landeshauptstadt München ist als Aufgabenträgerin verpflichtet, für alle berechtigten Schülerinnen und Schüler, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt München haben, die Kostenfreiheit des Schulwegs sicherzustellen.

Nach § 2 Abs. 1 SchBefV besteht nur zum Besuch des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts an der nächstgelegenen und aufnahmefähigen Schule eine sog. Beförderungspflicht. Dies können nicht nur städtische und staatliche Schulen, sondern auch Schulen aus dem Umland sein (z. B. im Landkreis München). Das Schülerbeförderungsgesetz sieht einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte weiterführende Schule an einem bestimmten Ort nicht vor.

Eine Beförderung wird dann notwendig, wenn der Schulweg zu dem Ort, an dem regelmäßig Unterricht stattfindet, für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 mehr als zwei Kilometer bzw. der Jahrgangsstufen 5 bis 10 mehr als drei Kilometer in einfacher Richtung beträgt, ihnen die Zurücklegung des Schulwegs auf andere Weise nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht zumutbar ist oder eine dauernde Behinderung der Schülerinnen und Schüler eine Beförderung erfordert.

Die Beförderungspflicht endet mit dem Erhalt der Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11.

Für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien ab Jahrgangsstufe 11 erstattet der Aufgabenträger gemäß Art. 3 Abs. 2 SchKfrG i.V.m. § 7 SchBefV die Kosten der notwendigen Beförderung, soweit die nachgewiesenen und vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Familienbelastungsgrenze von derzeit 440 € je Schuljahr übersteigen.

Die Familienbelastungsgrenze besagt, dass eine Familie 440 € pro Schuljahr von den notwendigen Fahrtkosten pro Schuljahr selbst zu tragen hat. Somit ist es letztlich unerheblich, wie hoch die monatlichen Fahrtkosten sind, weil nur der über 440 € hinausgehende Betrag erstattet werden kann.

Von der Familienbelastungsgrenze wird gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 6 und 7 SchKfrG abgesehen, wenn für den August des laufenden Schuljahres ein Nachweis für den Erhalt von 3 und mehr Kindern Bundeskindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG) von den Erziehungsberechtigten vorgelegt wird. Bei Vorlage eines Nachweises von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII wird ebenso verfahren (Sozialklausel).

Kann von der Familienbelastungsgrenze abgesehen werden, so werden die notwendigen Kosten wie von Ihnen gefordert in vollem Umfang erstattet - entweder für die notwendigen

Kosten zur nächstgelegenen Schule oder, bei Vorliegen einer Nichtaufnahmescheinigung der nächstgelegenen Schule, für die Kosten zur Schule in die Umlandgemeinde.

Die Rückerstattung der aufgewendeten Fahrtkosten kann bis zum 31.10. für das vorangegangene Schuljahr beantragt werden.

Die Stadt München praktiziert eine einheitliche Anwendung und Umsetzung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs, somit wird dem Gleichheitsgrundsatz gegenüber allen Schülerinnen und Schüler am ehesten und im ausreichenden Maße Rechnung getragen.

Der Antrag Nr. 14-20 / B 04146 des Bezirksausschusses des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg vom 10.10.2017 ist hiermit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

II. Abdruck von I.

An die

Geschäftsstelle des Bezirksausschusses 24
Ehrenbreitsteiner Straße 28 a
80993 München

mit der Bitte um Kenntnisnahme

III. Abdruck von I. und II.

per E-Mail an beschlussvorlage.rbs@muenchen.de
per E-Mail an das Referat für Bildung und Sport – GL
jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

gez.

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin